



Institut für Föderalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

aus: Newsletter IFF 2 / 2025

Confoederatio digitalis

Ein Kurzüberblick über die relevante Digitalisierungsgesetzgebung in den Kantonen

PATRICK BOSSY DELGADO*
MLaw | Rechtsanwalt

Die digitale Transformation hat längst in Bund, Kantonen und Gemeinden Einzug gehalten. Während die entsprechenden Digitalisierungsstrategien mehr oder weniger einen gemeinsamen roten Faden verfolgen, sieht dies bei der kantonalen Gesetzgebung etwas differenzierter aus. Der vorliegende Beitrag soll die bestehenden legislativen Gemeinsamkeiten und Unterschiede in einer komparativen Zusammenstellung näher beleuchten.

La transformation numérique a depuis longtemps fait son entrée dans la Confédération, les cantons et les communes. Alors que les stratégies de numérisation correspondantes suivent plus ou moins un fil rouge commun, la situation est plus nuancée en ce qui concerne la législation cantonale. Le présent article a pour but d'examiner de plus près les similitudes et les différences législatives existantes dans le cadre d'un recueil comparative.

La trasformazione digitale è entrata da tempo nella Confederazione, nei Cantoni e nei Comuni. Mentre le relative strategie di digitalizzazione seguono più o meno un filo conduttore, la legislazione cantonale è un po' più differenziata. Questo articolo si propone di fare luce sulle somiglianze e le differenze legislative esistenti in una compilazione comparativa.

Universität Freiburg
Institut für Föderalismus
Av. Beauregard 1
CH-1700 Freiburg

Tel. +41 (0) 26 300 81 25

www.federalism.ch



UNIVERSITÉ DE FRIBOURG FACULTÉ DE DROIT
UNIVERSITÄT FREIBURG RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Inhaltsverzeichnis

I. Die digitalen Kantone – eine Einleitung	3
II. Kooperativer Föderalismus: Kurzeinführung in den übergeordneten Kontext.....	4
1. Strategie Digitale Schweiz.....	4
2. Leitlinien Digitale Verwaltung der Kantone.....	5
3. Digitale Verwaltung Schweiz (DVS).....	5
4. Elektronische Justiz (BEKJ).....	5
5. Digitale Bundesbehörden: Das EMBAG	6
6. Überleitung	7
III. Die Rechtsgrundlagen der Digitalisierung in den einzelnen Kantonen...7	7
1. Kanton Zürich.....	7
2. Kanton Bern	9
3. Kanton Luzern	10
4. Uri	11
5. Obwalden und Nidwalden	11
6. Glarus.....	12
7. Zug	13
8. Freiburg.....	14
9. Solothurn	16
10. Basel-Stadt.....	16
11. Basel-Landschaft.....	17
12. Schaffhausen.....	18
13. Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden.....	18
14. St. Gallen.....	19
15. Graubünden	19
16. Aargau.....	20
17. Thurgau.....	20
18. Tessin	21
19. Waadt.....	21
20. Wallis.....	21
21. Neuenburg	22
22. Genf	23
23. Jura.....	23
IV. Würdigung.....	24

I. Die digitalen Kantone – eine Einleitung

Der Mensch ist ein wissbegieriges Wesen. Und ein ungeduldiges. Just vor dem Gang zur Arbeit oder bei der Planung des nächsten Ausflugs: Wie wird das Wetter? Schon ist das Smartphone gezückt und die Wetterapp gestartet. Die Hygieneartikel gehen zu Neige, die neuste Mode ist draussen, der Internetzugang funktioniert und sogleich werden die Konsumbedürfnisse unmittelbar befriedigt – für den Moment zumindest virtuell.

Doch wie geht das nochmal mit den Leistungen des Staates? Der Identitätsausweis läuft ab und ein neuer muss her. Das schmucke Automobil soll wieder immatrikuliert werden. Der Umzug ist schon durch, doch die Wohnsitzbestätigung steht noch aus. Das Grundstück ist gekauft, das Architekturbüro hat die Baupläne bereits erstellt. Geht es jetzt per pedes ab zum Schalter der zuständigen Behörde, beladen mit allen nötigen Unterlagen oder kann man das jederzeit allorts – mit der benötigten IT-Struktur – in elektrischem / elektromagnetischem Binärcode machen?

Seit geraumer Zeit ist dies in den meisten Orten der Schweiz möglich, dies zumindest für bestimmte Leistungen, die Private vom Staat in Anspruch nehmen wollen oder gar zwangsläufig müssen. Die digitale Transformation¹ hat beim Staat längst Einzug gehalten, auf allen drei Staatsebenen – separat und untereinander. Obschon die Schweiz im internationalen Ranking bei der digitalen Wettbewerbsfähigkeit auf dem noblen zweiten Platz landet,² kommt die digitale Transformation des hiesigen Staatswesens dem in den Medien zu vernehmenden Tenor nur zögerlich voran und lässt an diversen Stellen zu wünschen übrig.³

Das mag nicht zuletzt auch mit der staatsrechtlichen Kompetenzaufteilung und dem politischen System unseres Landes zu tun haben.⁴ Nichtsdestotrotz arbeiten nicht nur der Bund, sondern auch die Kantone besonders in den letzten Jahren fleissig daran, die digitale Transformation ihres Verwaltungsbetriebs voranzutreiben. Die politstrategische Zielrichtung dieser Entwicklung ist dabei aufgrund der engen wie intensiven staatsebenenübergreifenden Kooperation – wenig überraschend und im positivsten Sinne – relativ uniform ausgefallen.

¹ Zur allgemeinen Abgrenzung des Begriffs «Digitalisierung» s. bspw.: MENZI CH./MERTES A./BRÜESCH C., Ausgestaltung von kantonalen Digitalisierungsstrategien – Eine Bestandesaufnahme, in: Pleger L. E./Mertes A. (Hrsg.), Digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung in der Schweiz, Stand, Entwicklungslinien und Praxisbeispiele, Wiesbaden 2022, S. 39 f. Ziff. 2.1.

² DAKIC D., Schweiz verbessert sich im Rennen um digitale Wettbewerbsfähigkeit, in: [Netzwoche](#) vom 20. Mai 2025; Schweiz belegt zweiten Platz bei digitaler Wettbewerbsfähigkeit, in: [SRF News](#) vom 24. November 2024.

³ S. bspw.: ULBRICH CH. R./FREY B. S., Wieso die staatliche Digitalisierung eine grosse Illusion ist, in: [NZZ](#) vom 5. Februar 2025, Gastkommentar; HUWILER M., Digitalisieren heisst ermächtigen, in: [NZZ](#) vom 22. April 2025, Gastkommentar; BAUMER M., Die Informatik beim Bund ist teuer – und optimierungsbedürftig, in: [SRF News](#) vom 19. Januar 2025.

⁴ So im Wesentlichen bereits GLASER A., Der elektronisch handelnde Staat, E-Legislation, E-Government, E-Justice, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR), Band 134 (2015) II, Schweizerischer Juristentag 2015, Rechtsfragen im digitalen Zeitalter, S. 259-333; ferner: HÄBERLI S., Die Schweiz kann keine Digitalisierung. Das ist der Preis, den wir für unser politisches System bezahlen, in: [NZZ](#) vom 22. August 2022, Kommentar.

Dennoch bestehen deutliche Unterschiede sowohl in Bezug auf den Stand als auch die Art der Umsetzung. Zeit also, einen genaueren Blick auf die aktuelle Ausgestaltung der Digitalisierung des öffentlichen Sektors der Kantone insgesamt zu werfen. Der vorliegende Beitrag soll, unter Verweisung auf die jeweilige aktuelle Digitalisierungsstrategie, einen Überblick über die einschlägige Gesetzgebung zur Digitalisierung der Verwaltung in allen Kantonen bieten. Zunächst werden die landesweit relevanten Strategiefestsetzungen sowie die für die Kantone sowie ihre Gemeinden relevanten Erlasse des Bundes erörtert, um ein grundlegendes Verständnis für die Einbettung der jeweiligen kantonalen Regelungen zu schaffen (*Ziff. II.*). Danach erfolgt im Hauptteil die Zusammenstellung der spezifisch digitalisierungsrelevanten Rechtserlasse in den einzelnen Kantonen (*Ziff. III.*). Zuletzt sollen im Sinne einer komparativen Würdigung die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den kantonalen Regierungen erörtert werden (*Ziff. IV.*).

Elektronik ist komplexe Feinmechanik (*oder besser gesagt mittlerweile Mikromechanik*). Die daraus entstandenen technischen Möglichkeiten haben längst in unserem Privat- und Berufsalltag Einzug gehalten. Entsprechend hat die digitale Transformation des Staates zu einem regelrechten Dschungel an Vorstössen, Regulationen, Berichten und Weisungen geführt, die global gesehen schlussendlich praktisch jeden Aspekt des gesellschaftlichen wie individuellen Lebens an irgendeinem x-beliebigen Punkt erfassen. Daher versucht der vorliegende Beitrag durch eine fokussierte Einengung auf die unmittelbar digitalisierungsrelevanten Vorgänge das zu bieten, was der Juristerei zutiefst innewohnt – nämlich der Versuch, Ordnung in eine der Welt inhärenten Unordnung zu bringen.

II. Kooperativer Föderalismus: Kurzeinführung in den übergeordneten Kontext

1. Strategie Digitale Schweiz

Die «*Strategie Digitale Schweiz*» setzt die Leitlinien der digitalen Transformation für die ganze Schweiz legt die Grundsätze für das Handeln des Staates im Bereich der digitalen Transformation (*Art. 7 lit. b DigiV⁵*) fest. Sie ist nur für die Bundesverwaltung verbindlich, dient aber Kantonen und Gemeinden als Orientierungsrahmen («*Akteurinnen und Akteure*»). Insofern stellt sie eine Art Schweizer «*Dachstrategie*» dar.

Aus föderalistischer Sicht zeigt sich, dass die Digitalisierung des schweizerischen öffentlichen Sektors damit – zumindest aus strategischer, zielgerichteter Sicht – durchaus zentral von der Bundesebene auf die unteren Staatsebenen hinab massgeblich mitgesteuert wird. Von einer rein zentralen Steuerung kann aber nicht gesprochen werden, da die Strategie Digitale Schweiz

⁵ Verordnung über die digitalen Dienste und die digitale Transformation in der Bundesverwaltung (Digitalisierungsverordnung, DigiV) vom 2. April 2025 ([SR 172.019.1](#)).

bereits von Bundesrechts wegen überhaupt erst in Kooperation mit den Kantonen erarbeitet und bei ihrer Umsetzung koordiniert wird (*Art. 8 Abs. 1 lit. b DigiV*). Insofern muss bei der auf Bundesebene angesiedelten Strategie Digitale Schweiz eher von einer wechselseitig-kooperativen Strategie mit landesweit harmonisierender Funktion gesprochen werden.

2. Leitlinien Digitale Verwaltung der Kantone

Die von der KdK erlassenen Leitlinien⁶ formulieren das gemeinsame Grundverständnis der Kantone hinsichtlich der digitalen Transformation ihrer Verwaltung und haben dementsprechend Empfehlungscharakter. Ziel ist, E-Government-Leistungen medienbruchfrei, d.h. durchweg unterbrechungslos zu digitalisieren und den elektronischen Zugang als *«erste Wahl für Bevölkerung und Wirtschaft»* zu etablieren (*«Digital first»*). Daher fordert die KdK, dass das E-Government in der Schweiz eine stärkere Rolle einnehmen soll. Es wird empfohlen, dass die Digitalisierungsstrategie nach sieben konkreten Leitlinien (*vgl. S. 11 f.*) auszurichten und deren Umsetzung *«grossflächig aufeinander»* abzustimmen.

3. Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)

Die DVS ist die strategische Steuerungs- und Koordinationsorganisation verschiedener Digitalisierungsaktivitäten von Bund und Kantonen, unter Einbindung und Mitwirkung ihrer Gemeinden.⁷ Sie fördert die digitale Transformation, indem sie die entsprechenden Standards entwickelt, als politische Plattform dient und Empfehlungen abgibt; allerdings obliegt es den Gemeinden, diese in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ggf. für verbindlich zu erklären oder nicht.⁸

4. Elektronische Justiz (BEKJ)

In Erledigung [Motion 12.4139 BISCHOF](#) vom 12. Dezember 2012 hat der Bund am 20. Dezember 2024 das neue Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (*BEKJ*) verabschiedet.⁹ Mit diesem liegt nun eine bundesgesetzliche Grundlage für eine oder mehrere Up- und Downloadplattformen (*Art. 1 Abs. 2 lit. a BEKJ*) und insbesondere einer zentralen, möglichst landesweit einzusetzenden Plattform (*Art. 1 Abs. 2 lit. b BEKJ*) zur Kommunikation mit Gerichten und weiteren Behörden sowie der elektronischen Aktenführung vor. Infolge *«des raschen technischen Wandels und da die Plattform (...) gemeinsam von Bund und Kantonen betrieben wird»*, wurde die Regulierungsdichte möglichst niedrig gehalten.¹⁰ Konkret soll eine zentrale Kommunikationsplattform, die in Form einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft

⁶ [Leitlinien der Kantone zur Digitalen Verwaltung](#) vom 27. September 2018.

⁷ Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz, vom Bundesrat verabschiedet am 24. September 2021, durch die Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen genehmigt am 17. Dezember 2021 ([BBl 2021 3030](#)); vgl. Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 3.1 Abs. 1 und Abs. 4 sowie Ziff. 4.1 Abs. 1.

⁸ Ziff. 2 Abs. 2 und 3 *ibid.*

⁹ Vgl. [BBl 2025 19](#): Die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

¹⁰ Botschaft 23.022 zum Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz vom 15. Februar 2023 ([BBl 2023 679](#)), Ziff. 4.1.2 *in medio*.

vom Bund und den Kantonen gemeinsam betrieben wird, geschaffen werden. Der Bund zwingt die Kantone jedoch nicht, sich an der Körperschaft und der von ihr zu betreibenden Plattform zu beteiligen: Stattdessen steht es den Kantonen frei, bei Interesse an der Betreuung der Zentralplattform teilzunehmen (*Art. 3 Abs. 1 BEKJ*).¹¹ Die elektronische Kommunikation mit den Gerichten sowie die digitale Aktenführung sollen demnach neu eine Bundesaufgabe in Kooperation mit den Kantonen sein. Die Kantone können entscheiden, ob sie Partei der Gründungsvereinbarung sein wollen oder nicht – eine strikte Ein-Plattform-Strategie war explizit nicht gewünscht.¹² Ein Kanton, der nicht am Betrieb der zentralen Plattform teilnimmt, ist neu dennoch von Bundesrechts wegen verpflichtet, für innerkantonale behördliche Verfahren eine eigene digitale Kommunikationsplattform zur Verfügung zu stellen (*Art. 4 Abs. 1 BEKJ*), wobei sie auch gemeinsam durch interkantonale Kooperation eine solche betreiben können (*Art. 4 Abs. 3 BEKJ*). Damit verpflichtet der Bund die Kantone schlussendlich neu, die Verfahrenskommunikation mit Justizbehörden sowie die Verfahrensführung digital und nicht mehr nur physisch zu betreiben.

Das BEKJ soll etappenweise in Kraft gesetzt werden (*vgl. Art. 37 f. BEKJ*). Es kann davon ausgegangen werden, dass dies frühestens Anfang 2026 der Fall sein wird.¹³ Da kein Referendum gegen die verabschiedete Vorlage ergriffen wurde, ist es somit nur noch eine Frage der Zeit, bis der Zivil- und Strafjustizbetrieb landesweit auf Bundes- und Kantonsebene grundsätzlich digital geführt wird.

5. Digitale Bundesbehörden: Das EMBAG

Auf den 1. Januar 2024 hat der Bund das EMBAG¹⁴ und mit ihm die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit unter Behörden verschiedener Gemeinwesen und Dritten mithilfe elektronischer Mittel in Kraft gesetzt (*Art. 1 lit. a EMBAG*).

Der Bund erhielt neu die Berechtigung, zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben mit anderen schweizerischen Gemeinwesen und Organisationen, die von Gemeinwesen gemeinsam geschaffen wurden, Vereinbarungen über die technische und organisatorische Zusammenarbeit beim Einsatz elektronischer Mittel abzuschliessen. Damit sollen insbesondere die Interoperabilität zwischen den beteiligten Gemeinwesen und Organisationen gewährleistet und die elektronische Erbringung von Leistungen der Behörden ermöglicht werden (*Abs. 4 Abs. 1 EMBAG*).

Das Gesetz sieht insbesondere vor, dass Bundesverwaltungsbehörden den Quellcode der von ihnen – selbst oder im Auftrag – entwickelten Programme grundsätzlich offenlegen («*Open Source Software*»: *Art. 9 Abs. 1 EMBAG*). Darüber hinaus haben sie auch ihre Daten, die sie zur

¹¹ [BBJ 2023 679](#), Ziff. 4.1.1 passim.

¹² [BBJ 2023 679](#), Ziff. 4.1.2; vgl. allerdings Art. 3 Abs. 3 BEKJ: Die Vereinbarung zur Konstituierung der öff.-rechtl. Körperschaft kommt nur zustande, wenn einerseits der Bund und andererseits mindestens 18 Kantone diese genehmigen.

¹³ Projekt Justitia 4.0, BEKJ vom Parlament verabschiedet, [Medienmitteilung](#) vom 20. Dezember 2024.

¹⁴ Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) vom 17. März 2023 ([SR 172.019](#)).

Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben beschaffen, generieren, digital gespeichert haben und «strukturiert vorliegen», öffentlich zugänglich zu machen (sog. «Open Government Data»: Art. 10 EMBAG).

6. Überleitung

Bei der digitalen Transformation des öffentlichen Sektors spielt selbstverständlich der Datenschutz eine zentrale Rolle. Allerdings betrifft diese nicht spezifisch dessen Digitalisierung, sondern die seit Jahrzehnten fortschreitende Digitalisierung vieler Aspekte des alltäglichen Lebens – sowohl unter Privaten wie auch gegenüber dem Staat. Da dieser Rechtsbereich aufgrund seines Umfangs und seiner regulatorischen Komplexität längst seine eigene Behandlung seitens der Politik wie der juristischen Lehre erfährt, wird im nachfolgenden Beitrag nicht auf den Datenschutz eingegangen.

Weiter kennen zahlreiche Kantone z.T. seit mehreren Jahren spezifische Vorschriften bezüglich des elektronischen Verkehrs mit den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden. Diese wurden zumeist im Nachgang zur Totalrevision der Bundesrechtspflege 2006 erlassen und stammen somit noch aus der Zeit vor der grundlegenden digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltung. Obschon einige dieser Erlasse im Zuge der Inkraftsetzung spezifischerer Digitalisierungsgesetze teilweise revidiert worden sind und somit auch die Digitalisierung des Behördenbetriebes tangieren, werden diese grundsätzlich nicht weiter vorgestellt (*mit prominenter Ausnahme des Kantons Zürich: s. Ziff. III./1.*).

Ein weiterer Regelungsbereich, in welchem in mehreren Kantonen konkrete Digitalisierungsbestrebungen umgesetzt wurden, ist die jeweilige Archivgesetzgebung. Da sich diese im Wesentlichen mit der Aufbewahrung bestimmter Daten befasst und weniger bis kaum mit der eigentlichen positiven Leistungstätigkeit des Staates, wird auch diese von der nachfolgenden Darstellung ausgeklammert.

III. Die Rechtsgrundlagen der Digitalisierung in den einzelnen Kantonen

1. Kanton Zürich

Der Zürcher Kantonsrat hat am 30. Oktober 2023 eine bedeutende Teilrevision seines Verwaltungsrechtspflegegesetzes verabschiedet. Neu kann das gesamte Verwaltungungsverfahren grundsätzlich rein digital eingeleitet, durchgeführt und beendet werden (§ 4b Abs. 1 nVRG)¹⁵. Die Aktenführung erfolgt ebenfalls grundsätzlich digital (§ 4c nVRG). Die Kommunikation der Zürcher Verwaltungsbehörden untereinander sowie Eingaben durch berufsmässige Parteivertretungen

¹⁵ Verwaltungsrechtspflegegesetz ([n]VRG), Änderungen vom 30. Oktober 2023; Elektronische Verfahrenshandlungen (OS 79 10).

müssen sogar zwingend in elektronischer Form erfolgen (§ 4d nVRG). Der Kanton hat mit diesem weit gehenden Digitalisierungsvorhaben eine Pionierstellung gegenüber allen anderen Kantonen eingenommen. Er ist damit auch dem Bund zuvorgekommen, der das BEKJ, welches eine ähnliche Regelung für Justizverfahren vorsieht, wahrscheinlich erst nach Inkrafttreten der Zürcher Gesetzesnovelle einführen wird. Somit werden mit den Zürchern Verwaltungsverfahren schweizweit die ersten praktischen Erfahrungen mit einer grundsätzlich vollständig digitalisierten Verfahrenskommunikation und Aktenführung gesammelt werden können. Die Gesetzesnovelle und die dazugehörige VEVV¹⁶ werden am 1. Januar 2026 in Kraft treten.¹⁷

Obschon gegen die Änderung im Kanton kein Referendum ergriffen wurde, regte sich seitens der Anwaltschaft Widerstand: Gegen den Änderungsbeschluss wurde Erlassbeschwerde vor Bundesgericht erhoben. Dieses wies die Beschwerde ab: In einer ausführlichen Begründung erwog es insbesondere, *«dass die Digitalisierung und insbesondere die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel und -kanäle den gesellschaftlichen Alltag in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert hat und somit (...) die staatliche Aufgabenerfüllung in vielfältiger Weise beeinflusst. Die staatlichen Stellen sind demgemäss dazu berufen, dieser fortschreitenden Entwicklung Rechnung zu tragen und – im Rahmen der ihnen zustehenden Spielräume sowie unter Wahrung des grundlegenden Interesses an einem funktionierenden Staatswesen (...) – das mit der Digitalisierung einhergehende erhebliche Potenzial zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung auszuschöpfen»*.¹⁸

Der Kanton Zürich will im Rahmen seiner digitalen Transformationsstrategie aber nicht nur den förmlichen Verwaltungsbetrieb, sondern auch seine sog. Basisleistungen umfassend digital bereitstellen und entwicklungsfähig gestalten. Hierfür hat der Regierungsrat am 18. September 2024 den Entwurf eines neuen Gesetzes über elektronische Basisdienste¹⁹ zu Händen des Kantonsrates verabschiedet. Mit diesem sollen insbesondere ein zentraler Internetzugang zu behördlichen Leistungen («Zürikonto») sowie die Verwendung des Authentifizierungsdienstes des Bundes (AGOV; i.S.e. Kann-Bestimmung: § 5 E-GEB) kantonal geregelt werden,²⁰ und zwar für die kantonalen und kommunalen Behörden (§ 1 Abs. 1 E-GEB). Diese digitalen Basisdienste sollen die öffentlich-rechtlichen Organe bei ihrer «Leistungserbringung» unterstützen und den Nutzerzugang vereinfachen.²¹ Das Gesetz sieht ferner vor, dass die «Durchgängigkeit» der digitalen Basisdienste gewährleistet sein soll, wozu der Regierungsrat in seinem Ermessen bestimmte «technische und organisatorische Standards» für alle Behörden verbindlich erklären kann (§ 3

¹⁶ Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VEVV) vom 26. Juni 2024 ([LS 175.26](#)).

¹⁷ [Regierungsratsbeschluss 727/2024](#) vom 26. Juni 2024.

¹⁸ BGer, Urteil [2C_113/2024](#) vom 3. Dezember 2024 (*zur Publikation vorgesehen*) E. 5.10; vgl. hierzu die Ausführungen im [Rechtsprechungsobservatorium 2024](#), S. 15 f., sowie die diesem Newsletter beiliegende Kommentierung von GAUTSCHI O., Digitalisierung wider Willen – Besprechung des Bundesgerichtsurteil 2C_113/2024 vom 3. Dezember 2024 (*zur Publikation vorgesehen*).

¹⁹ Gesetz über die elektronischen Basisdienste (GEB), Regierungsratsbeschluss [Nr. 963/2024](#) vom 18. September 2024, [Entwurf 5985](#) [zit. als E-GEB].

²⁰ Elektronische Basisdienste: Mit Neuerlass Rechtsgrundlagen schaffen, [Medienmitteilung](#) vom 9. Oktober 2024.

²¹ Vorentwurf mit erläuterndem Bericht vom 30. Januar 2024, [SKZH.9070](#), Gesetz über digitale Basisdienste, S. 2.

Abs. 1 VE-GEB). Darin widerspiegelt sich der Stellenwert der sog. Interoperabilität der Systeme, wie er auch in der Strategie Digitale Schweiz sowie in der kantonalen Digitalisierungsstrategie festgelegt ist. Die Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf des Regierungsrates lief vom 13. Februar 2024 bis zum 13. Mai 2024.²² Der Entwurf des GEB wurde in seiner «*Stossrichtung (...) mehrheitlich begrüsst*», besonders in Bezug auf die vorgesehene Entwicklungsoffenheit und die Kooperationsmöglichkeit mit dem Bund zur Stärkung der Interoperabilität. Von der Mehrheit wurde v.a. § 17 GEB des Vorentwurfs geplante Cloud-basierte Datenbearbeitung für digitale Arbeitsplätze durch Dritte (*digitaler Arbeitsplatz DAP*) kritisiert und teilweise dessen ersatzlose Streichung verlangt.²³ Diesem Anliegen scheint der Regierungsrat in § 17 E-GEB gemäss seinem überarbeiteten Entwurf vom 18. September 2024 Rechnung getragen zu haben.²⁴ Im Endeffekt kann damit der Kanton Zürich bereits vorab ebenfalls zu den Kantonen mit einer umfassend grundlegenden Digitalisierungsgesetzgebung gezählt werden.

2. Kanton Bern

Im Rahmen der Umsetzung²⁵ seiner Strategie Digitale Verwaltung (SDV)²⁶ hat der Kanton Bern am 7. März 2022 und am 11. Januar 2023 eine neue gesetzliche Regelung über die digitale Verwaltung (*DVG und DVV*)²⁷ im Kanton verabschiedet, welche am 1. März 2023 in Kraft getreten ist. Der Kanton prüft regelmässig den gegenwärtigen Stand der Umsetzung seiner Strategie. Alle vier Jahre überprüft er zudem die darin festgelegte Ausrichtung und passt sie ggf. ganz oder teilweise entsprechend an.²⁸ Ebenso wie der Kanton Zürich (*sowie der Kanton Glarus: vgl. Ziff. II./7.*) plant auch der Kanton Bern, mit der Einführung der elektronischen Verwaltungsrechtspflege (*EVRP*), Verwaltungsverfahren und die Kommunikation der Behörden untereinander grundsätzlich digital abzuwickeln.²⁹

Das DVG soll die Abläufe der Kantons- und Gemeindebehörden schrittweise und möglichst vollständig digitalisieren (*Art. 2 lit. a DVG*). Konsequenterweise führen diese ihre Tätigkeit neu grundsätzlich digital aus (*digitales Primat: Art. 5 DVG*). Bestimmte Privatpersonen (*juristische Personen sowie natürliche Personen, die berufsmässig mit Behörden verkehren oder Staatsbeiträge beantragen*

²² Gesetz über digitale Basisdienste (*Neuerlass*), [Einladung zur Vernehmlassung](#) vom 13. Februar 2024, S. 2.

²³ [Zusammenstellung des Vernehmlassungsergebnisses](#) vom 17. Juni 2024, Vorentwurf Gesetz digitale Basisleistungen (*Neuerlass*), S. 7 f.

²⁴ MATHYS ROLAND, Gesetz über elektronische Basisdienste des Kantons Zürich: Überarbeiteter Entwurf entschärft Cloud-feindliche Bestimmung, in: [swissICT](#) vom 17. Oktober 2024.

²⁵ Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG), Erläuterungen des Regierungsrats des Kantons Bern vom 16. Juni 2021, [2021.STA.1412](#), S. 3 und 9, je in initio.

²⁶ [Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern](#), Vision, strategische Ziele und Governance [*zit. als Digitalisierungsstrategie Bern*].

²⁷ Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) vom 7. März 2022 ([BSG 109.1](#)); Verordnung über die digitale Verwaltung (DVV) vom 11. Januar 2023 ([BSG 109.111](#)).

²⁸ Digitalisierungsstrategie Bern, S. 5.

²⁹ [Medienmitteilung](#) des Regierungsrates vom 17. Januar 2025; vgl. Kanton Bern will den Rechtsverkehr digitalisieren, in: [inside IT](#) vom 21. Januar 2025.

bzw. empfangen) sowie Behörden untereinander sind verpflichtet, digital miteinander zu kommunizieren.

Die entsprechenden «Basisdienste» werden vom Kanton Bern beschafft und den Behörden, also auch den kommunalen Behörden (vgl. Art. 4 Abs. 1 DVG), zur Verfügung gestellt (Art. 16 DVG i.V.m. Art. 10 f. DVV).³⁰ Die Gemeinden **können** allerdings die durch den Kanton beschafften Basisdienste ebenfalls benutzen.³¹ Konsequenterweise kommt den Gemeindebehörden ein Nutzungsrecht, aber keine Nutzungspflicht zu (Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 e contrario DVG). Dennoch geht der Regierungsrat davon aus, dass die Gemeindeautonomie «durch kantonale, interkantonale oder Bundes-Plattformen, Standards oder Prozesse, an denen sie sich beteiligen müssen, um behördenübergreifende Abläufe zu ermöglichen» eingeschränkt wird.³²

Bereits jetzt verfügt der Kanton Bern via dem Portal «e-services» über eine Vielzahl an staatlichen Dienstleistungen, die in elektronischer Form abgerufen werden können. Hierzu hat er erst kürzlich das Behörden-Login der Schweiz, dem Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV, eingeführt, welches es den Nutzerinnen und Nutzern des bereits bestehenden BE-Logins (dem vormaligen online-Steuerportal) ermöglicht, diese e-services zu beziehen.³³

3. Kanton Luzern

Bereits seit 2005 existiert im Kanton Luzern ein Informatikgesetz³⁴. Dieses regelt die Organisation und den Einsatz der Informatikmittel (§ 1 Informatikgesetz) und gilt grundsätzlich für die Kantonsverwaltung sowie Justiz (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Informatikgesetz). Materiell legitimiert und regelt es insbesondere die Errichtung und die Mindestanforderungen an den Betrieb sog. «zentraler Datenbanken» (§ 5 ff. Informatikgesetz). Im Gegensatz zur Digitallegislation vieler anderer Kantone stammt das Luzerner Informatikgesetz noch aus den Anfangszeiten der Digitalisierung des öffentlichen Sektors.

Dementsprechend jünger ist die eigentliche Strategie der digitalen Transformation des Kantons: Diese wurde erst 2022 vom Regierungsrat als Planungsbericht³⁵ zu Handen des Luzerner Kantonsrates erstellt und stützt sich auf dessen Kantonsstrategie, mittlerweile in der Ausgabe aus dem Jahr 2023 für die Legislaturperiode 2023-2027³⁶. Die Digitalisierung stellt in der Kantons-

³⁰ Vgl. allerdings die Seite «Digitale Verwaltung» des KAIO, wonach der Kanton den Behörden Basisdienste anbieten **kann**, um ihnen die Digitalisierung zu erleichtern; s. auch die Erläuterungen des Regierungsrats des Kantons Bern vom 16. Juni 2021, 2021.STA.1412, S. 24 f.

³¹ Medienmitteilung des Regierungsrats vom 23. Januar 2023.

³² Erläuterungen des Regierungsrats des Kantons Bern vom 16. Juni 2021, 2021.STA.1412, S. 24 in fine.

³³ Medienmitteilung der Finanzdirektion vom 28. November 2024; AGOV-Mitteilung vom 28. November 2024.

³⁴ Informatikgesetz vom 7. März 2005 (SRL Nr. 26); vgl. dazu die Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat B 38 zum Entwurf eines Informatikgesetzes vom 27. Januar 2004.

³⁵ Planungsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 29. März 2022, B 108, Strategie zur Gestaltung des digitalen Wandels in Wirtschaft, Gesellschaft und öffentlicher Verwaltung.

³⁶ Planungsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat B 1 vom 4. Juli 2023, Kantonsstrategie ab 2023 und Legislaturprogramm 2023-2027 [zit. als Kantonsstrategie 2023].

strategie 2023 einen zentralen Punkt der laufenden Legislaturperiode dar: Darin hält der Kantonsrat fest, dass die digitale Transformation der Kantonsverwaltung bisher mit der Informatikstrategie, der E-Government-Strategie, dem Projekt digitaler Kanton und diversen Gesetzesanpassungen gestaltet wurde. Mit dem Planungsbericht des Regierungsrates wurde 2022 die Digitalisierung erstmals *«umfassend als gesellschaftsverändernder Prozess analysiert»*.³⁷

4. Uri

Im Gegensatz zu den vorgenannten Kantonen kennt der Kanton Uri bisher keine spezifische Digitalisierungsrechtsgrundlage; als Ausnahme können die Bestimmungen von Art. 25b-25f VRPV³⁸ betreffend die elektronische Übermittlung im Urner Verwaltungsverfahren (vgl. Art. 1 VRPV) angesehen werden. Dennoch verfügt der Kanton über eine ausführliche wie differenzierte Digitalisierungsstrategie.³⁹ Die Strategie der digitalen Transformation ist in vier Grundpfeiler gegliedert: Das Informatik-Leitbild (*für die Verwaltung verbindliche «Richtschnur» über den IT-Einsatz*), die Informatikstrategie (*Festlegung, welche Behörde mit welchen Kompetenzen welche Aufgabe zu erfüllen hat*), die E-Government-Strategie (*Festlegung, welche Dienstleistungen auf Kantons- oder Gemeindeebene mit welcher Priorität angeboten werden sollen*) und die Strategie *«Vernetzte Verwaltung Uri»* (*Strategiepapier*).⁴⁰ Grundlage für die Urner Digitalisierungsstrategie stellte ein im Auftrag des Regierungsrates verfasster Bericht der Hochschule Luzern aus dem Jahr 2019 dar.⁴¹

Erwähnenswert ist an dieser Stelle auch der Verein *«Digital Cluster Uri»*, welcher von der (Urner) öffentlichen Hand sowie privaten Akteuren getragen wird: Er fördert und unterstützt die Digitalisierung im Kanton, indem er im Wesentlichen als Wissens- und Diskussionsportal für die interessierte Öffentlichkeit rund um alle Fragen der Digitalisierung dient.⁴² Auch kennt der Kanton einen *«Online-Schalter»*, auf welchem – an der Zahl offenbar genau 100 – Verwaltungsdienstleistungen elektronisch abgerufen werden können.

5. Obwalden und Nidwalden

Obwalden und Nidwalden verfügen zwar innerkantonal über eine teilweise unterschiedlich ausgestaltete Rechtsordnung hinsichtlich der elektronischen Übermittlung, verfolgen aber seit 2001 kooperativ eine einzige Digitalisierungsstrategie, Informatikstrategie genannt,⁴³ und setzen

³⁷ Kantonsstrategie 2023, Ziff. 1.3 und insbesondere S. 6.

³⁸ Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) vom 23. März 1994 ([RB 2.2345](#)).

³⁹ Digitalisierungsstrategie Kanton Uri, [Bericht des Landammannamtes](#) vom 5. November 2020; zur Übersicht vgl. auch die Seite [E-Government & Digitalisierung](#) [zit. als *Digitalisierungsstrategie Uri*].

⁴⁰ Digitalisierungsstrategie Uri, S. 7-12.

⁴¹ KÄPPELI S./WILLIMANN I./HAUSER C./HUBER S./LIEBRICH A./LÖTSCHER A./IMHOF S./JEHLE S./OEHR I./VON DEM BERGE K./Z'ROTZ J., Chancen und Risiken der Digitalisierung im Kanton Uri, Grundlage für die Erarbeitung einer kantonalen Digitalisierungsstrategie, [Bericht vom 18. Juni 2019](#); vgl. Digitalisierungsstrategie Uri, S. 4 in initio.

⁴² www.digital-cluster-uri.ch.

⁴³ [Informatikstrategie 2022](#), Kantone Obwalden und Nidwalden und deren Gemeinden.

diese gemeinsam um.⁴⁴ Geregelt ist die Zusammenarbeit in einem Konkordat über das Informatikleistungszentrum beider Kantone (ILZ)⁴⁵. Die Kooperation wurde erst 2022 mit einer weiteren Vereinbarung⁴⁶ erweitert und verfestigt.⁴⁷ Seither besteht u.a. die Pflicht, Informatik-Dienstleistungen (*i.S.v. Art. 1 Abs. 2 Informatik-Vereinbarung*) grundsätzlich beim ILZ zu beziehen (*Art. 10 Abs. 1 Informatik-Vereinbarung*). 2024 hat der Kanton Obwalden zudem eine detailliertere, eigene Digitalstrategie verfasst, in welcher er die Errichtung einer sog. «OW-Plattform», auf welcher die Bevölkerung interaktiv digitale Dienstleistungen vom Kanton und den Gemeinden beziehen sollen kann, vorgesehen ist. Diese wird gemeinsam mit dem Kanton Nidwalden und den Einwohnergemeinden beider Kantone erstellt.⁴⁸ Kürzlich haben darüber hinaus beide Kantone beschlossen, gemeinsam ein E-Government-Portal erschaffen, welches voraussichtlich ab dem 2. Semester des Jahres 2026 in Betrieb gehen soll.⁴⁹

Auf innerkantonalgesetzlicher Ebene sticht sodann das RER⁵⁰ des Kantons Obwalden heraus: Dabei handelt es sich um ein vom OGer-OW erlassenes Gesetz im materiellen Sinne, welches die «Modalitäten» des elektronischen Rechtsverkehrs zwischen Parteien und bestimmten Justiz- oder Vollstreckungsbehörden (*vgl. Art. 1 RER*) regelt. Ob und inwiefern dieses Reglement nach der Verabschiedung des BEKJ durch das Bundesparlament abgeändert oder ersetzt werden wird, bleibt abzuwarten. Sollte sich der Kanton an der BEKJ-Plattform beteiligen, würde das RER wohl nicht mehr anwendbar sein, auch wenn es formell weiterhin in Kraft bliebe (*Art. 49 Abs. 1 BV*). Falls die BEKJ-Plattform nicht zustande kommt oder sich der Kanton daran nicht beteiligen will, wird er nach Bundesrecht verpflichtet sein, eine eigene dem BEKJ genügende Plattform aufzubauen; in diesem Fall wäre das RER ebenfalls überholt.

6. Glarus

Ähnlich wie u.a. der Kanton Bern verfügt auch der Kanton Glarus mit seinem DVG⁵¹ seit 2023 über eine umfassende formellgesetzliche Rahmenregelung für die digitale Transformation. Damit setzte der Kanton Glarus einen zentralen Punkt seiner kantonalen Digitalisierungsstrategie (*DIGLA*) um.⁵² Ein zentraler Informatikdienst des Kantons erbringt alle Informatik- und Kommunikationsdienstleistungen für die kantonale Verwaltung, die Justizbehörden und die Gemeinden

⁴⁴ Informatikstrategie 2022, S. 3 in initio.

⁴⁵ Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 13. November 2001 ([GDB 138.2](#) bzw. [NG 152.2](#)).

⁴⁶ Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik vom 30. August 2022 ([GDB 138.3](#) bzw. [NG 152.3](#)).

⁴⁷ UEBELHART M., Informatikzusammenarbeit mit Nidwalden wird verbindlicher – auch die Gemeinden werden stärker eingebunden, in: [Obwaldner Zeitung](#) vom 1. Dezember 2022.

⁴⁸ [Erläuternder Bericht 32.24.09](#) des Regierungsrats zur Digitalstrategie vom 25. Juni 2024, S. 10 in fine; vgl. MEYER S., Obwaldner Regierungsrat verabschiedet Digitalstrategie, in: [netzwoche](#) vom 10. Juli 2024.

⁴⁹ [Medienmitteilung](#) des Kantons NW vom 1. Mai 2025, Die Kantone Obwalden und Nidwalden erhalten ein digitales Portal; Ob- und Nidwalden schaffen Portal für digitale Verwaltung, in: [SWI swissinfo.ch](#) vom 1. Mai 2025. Reglement über den elektronischen Rechtsverkehr (RER) vom 22. Dezember 2010 ([GDB 134.115](#)).

⁵⁰ Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) vom 1. Mai 2022 ([GS II H/1](#)); vgl. [Medienmitteilung](#) vom 21. Dezember 2022.

⁵² [Digitalisierungsstrategie des Kantons Glarus](#), Version 1.0 vom 5. November 2019, S. 7 und 9.

(Art. 12 Abs. 1 DVG). Der Kanton schliesst mit den Gemeinden Leistungsvereinbarungen über die zu erbringenden Dienstleistungen ab (Art. 13 Abs. 1 DVG). Der Regierungsrat kann in seinem Ermessen zudem «mit anderen schweizerischen Gemeinwesen und Organisationen» Vereinbarungen über die technische und organisatorische Umsetzung im Bereich E-Government abschliessen (Art. 17 Abs. 1 DVG). Konkrete Umsetzungsbestimmungen hinsichtlich der Informatikmittel sind in der ITV⁵³ geregelt.

Bezüglich der digitalen Transformation hat der Kanton Glarus zudem ein sog. Mehrjahresprogramm «Digitale Transformation 2020-2025», welches vier konkrete «Fokusthemen» verfolgt.⁵⁴ In diesem Zusammenhang ist v.a. das Portal smartglarus.com zu erwähnen: Dieses ist eine Plattform, welche «für den Austausch mit und unter der Bevölkerung und den Unternehmen» im Kanton sorgen soll.⁵⁵

Der Kanton hat ausserdem bereits ein eigenes digitales Behördenportal («myGlarus») eingerichtet,⁵⁶ welches spezifische digitale Dienstleistungen des Kanton sowie drei (einzigen) Gemeinden Glarus, Glarus-Nord und Glarus-Süd bereitstellt. Die entsprechenden materiellrechtlichen Bestimmungen sind in der BehöPV⁵⁷ niedergelegt. Die finanzielle Förderung von Digitalisierungsbestrebungen wiederum ist Regelungsgegenstand der einschlägigen Förderungsverordnung⁵⁸.

Sowohl gestützt auf das DVG als auch auf das VRG⁵⁹ hat der Kanton zudem mit der EVRV⁶⁰ Bestimmungen über die elektronische Kommunikation im Verwaltungsverfahren per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Damit hat der Kanton Glarus noch vor dem Kanton Zürich förmlich ein digitales Primat mit Obligatorium in Bezug auf Behörden und berufsmässige Parteivertretungen eingeführt. Soweit ersichtlich ist allerdings noch offen, wann die ersten praktischen Umsetzungsschritte erfolgen.

7. Zug

Wie alle Kantone hat auch Zug eine eigene Digitalisierungsstrategie formuliert, aber bisher noch keine umfassende Rechtsgrundlage für digitale Transformation des öffentlichen Sektors erlassen. Mit seiner Strategie will er «als einer der führenden Wirtschaftsstandorte der Schweiz» die

⁵³ Verordnung über die Informatik (Informatikverordnung, ITV) vom 20. Dezember 2022 (GS II H/2).

⁵⁴ Mehrjahresprogramm Transformation zur digitalen Arbeit in allen drei Sektoren 2020-2025, Version 1.5 vom 12. Juni 2020; zur Übersicht s. die einschlägige Internetseite der Kontaktstelle für Wirtschaft.

⁵⁵ smartglarus.com, Rubrik «Über uns».

⁵⁶ Vgl. Serviceportal des Kantons Glarus.

⁵⁷ Verordnung über das Behördenportal (Behördenportalverordnung, BehöPV) vom 20. August 2024 (GS II H/4).

⁵⁸ Verordnung zur Förderung der digitalen Transformation vom 13. August 2024 (GS II H/3).

⁵⁹ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 4. Mai 1986 (GS III G/1).

⁶⁰ Verordnung über das elektronische Verwaltungsverfahren (EVRV) vom 20. August 2024 (GS II H/5).

Digitalisierung der Kantonsverwaltung vorantreiben und zeitgemässe Dienstleistungen entwickeln.⁶¹ Die Eckpfeiler der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie sind in einem separaten Konzept⁶² geregelt, welches insbesondere die Aufgaben und Befugnisse des Kompetenzzentrums (*i.S.e. zentralen Digitalisierungseinheit zur Impulsgebung und Koordinationseinheit der digitalen Transformation*) sowie die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen kantonalen Behörden steuert.⁶³

Allerdings bestehen im Kanton Zug *status quo* drei spezifische die Digitalisierung betreffende **Verordnungen**: die Informatikverordnung⁶⁴, die digitale Postverarbeitungsverordnung⁶⁵ und die elektronische Übermittlungsverordnung⁶⁶ (*auf welche hier nicht weiter eingegangen wird, vgl. Ziff. II./1. in fine*). Die ITV regelt Organisation, Steuerung, Betrieb und Kontrolle der Informations- und Kommunikationstechnologie (§ 1 i.V.m. § 2 lit. a ITV). IT-Anwendungen müssen bestimmte Standardvorgaben erfüllen (§ 5 Abs. 1 ITV) und die Leistungen sollen grundsätzlich zentral erbracht werden (§ 6 ITV). Die erst 2024 in Kraft gesetzte V DPV regelt die digitale Verarbeitung der beim Dienstleistungszentrum des Hochbauamts des Kantons Zug eingehenden Post von der kantonalen Verwaltung an die kantonale Verwaltung und ihre Mitarbeitende (§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 V DPV). Im Wesentlichen regelt diese Verordnung damit die elektronische Zustellung der physisch zugestellten Post innerhalb der Kantonsverwaltung (*vgl. § 4 V DPV*), womit es sich um ein inhaltlich sehr spezifisches und technisches Gesetz handelt.

8. Freiburg

Der Kanton Freiburg hat die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung nicht derart umfassend wie die Kantone Bern, Graubünden oder Wallis geregelt, aber mit dem E-GoVG⁶⁷ eine weitgehende Digitalgesetzgebung eingeführt. Dennoch gesellt er sich damit unter die Reihe der wenigen Kantone, welche eine – relativ – umfassende Digitalisierungsgesetzgebung eingeführt haben. 2023 hat der Staatsrat die Digitalisierungsstrategie des Kantons für die Legislaturperiode 2022-2026⁶⁸ veröffentlicht: Diese «*Richtplan*» genannte Strategie definiert den Bezugsrahmen für die digitale Transformation des Kantons.⁶⁹

⁶¹ [Digital Zug](#), Digitalstrategie Kanton Zug 2020-2026 vom 31. März 2020, S. 4 in initio; vgl. allgemein die [Medienmitteilung](#) der Finanzdirektion vom 22. Oktober 2020.

⁶² [Organisations- und Steuerungskonzept](#) vom 13. März 2020.

⁶³ Organisations- und Steuerungskonzept, S. 5 und 12 ff.

⁶⁴ Informatikverordnung (ITV) vom 13. November 2018 ([BGS 153.53](#))

⁶⁵ Verordnung über die digitale Postverarbeitung (V DPV) vom 3. September 2024 ([BGS 153.64](#)).

⁶⁶ Verordnung über die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren vom 1. September 2015 ([BGS 162.13](#)).

⁶⁷ E-Government-Gesetz (E-GovG) vom 18. Dezember 2020 ([SGF 184.1](#)), zuvor noch E-Government-Schalter des Staates.

⁶⁸ [Richtplan der Digitalisierung und der Informationssysteme](#), Ein Instrument zur Governance der Verwaltung 4.0 vom 8. März 2022; vgl. ferner: ANZ PH., Kanton Freiburg bekommt eine neue Digitalstrategie, in: [inside IT](#) vom 8. März 2023; ORIZET J., Kanton Freiburg stellt neue Digitalstrategie vor, in: [IT-Markt](#) vom 10. März 2023;

⁶⁹ Vgl. [Medienmitteilung](#) der Finanzdirektion vom 8. März 2023.

Aus legislativer Sicht zentral ist das E-GovG: Dieses stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen des E-Government-Schalters des Kantons («virtueller Schalter») auf, welcher allen Personen und ggf. Gemeinden (vgl. Art. 3 lit. b E-GovG) ermöglicht, Eingaben bei Verwaltungsbehörden zu tätigen oder auf Leistungen von ihnen zu beziehen (Art. 4 Abs. 1 lit. a E-GovG). Auf Grundlage eines verwaltungsrechtlichen Vertrages mit dem Kanton können die Gemeinden ihre eigenen Leistungen ebenfalls über den virtuellen Schalter des Kantons anbieten (Art. 7 E-GovG). Die konkrete Regelung zur Nutzung des Freiburger virtuellen Schalters sind in der VSV⁷⁰ geregelt. Aus dieser lässt sich auch der Hauptanwendungszweck des Schalters entnehmen (Art. 4 VSV): Er dient insbesondere der – stets digitalen – Übermittlung von Gesuchen an Behörden (lit. a), der Bestellung und Erhalt von Leistungen oder amtlichen Dokumenten (lit. b), der Erfüllung von Melde- und Mitteilungspflichten (lit. c) und der Zustellung beantragter Entscheide über eine Online-Dienstleistung der Verwaltung (lit. d).

Im Programm DIGI-FR⁷¹ bindet der Kanton auch seine Gemeinden über den Gemeindeverband FGV beim virtuellen Schalter ein, um den Schalter durch ein koordiniertes Vorgehen «als einheitliches Zugangsportale für die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Institutionen» zu etablieren.⁷² Das Programm basiert rechtlich auf einer Vereinbarung zwischen dem Staat Freiburg einerseits und dem FGV andererseits.⁷³

2019 hat der Kanton Freiburg darüber hinaus ein Pilotprojekt zur Unterstützung der Digitalisierung der staatlichen Organe gestartet. Dieses soll eine zentrale Infrastruktur für die Bearbeitung von Daten («kantonales Bezugssystem») bereitstellen.⁷⁴ Der Staatsrat erblickt in diesem Bezugssystem, welches «verifizierte und aktualisierte Referenzdaten von Personen und Organisationen, die direkt mit den Organen des Staates interagieren oder in Verbindung stehen, enthält», einen wesentlichen Schritt «zur Festigung der Basis für die Digitalisierung der Verwaltung».⁷⁵

Erst Ende 2024 hat der Kanton zudem einen sog. Aktionsplan verabschiedet und in diesem Zuge eine entsprechende Richtlinie über den Einsatz von KI-Systemen⁷⁶ in der Verwaltung erlassen. Beim Aktionsplan handelt es sich – soweit ersichtlich – primär um ein politisch-strategisches Positionspapier, welches den Nutzen und die Risiken der Verwendung von KI-Systemen bei Verwaltungsaufgaben umreisst. Hierfür hat der Freiburger Staatsrat primär die Microsoft-Software

⁷⁰ Verordnung über den virtuellen Schalter (VSV) vom 20. November 2023 (SGF 184.13).

⁷¹ Zusammenarbeitsprojekt (Programm DIGI-FR).

⁷² Rubrik «Programm DIGI-FR» der E-Government-Seite des Kantons Freiburg; Enge Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden, in: Schweizer Gemeinde vom 14. Juni 2023; vgl. auch die einschlägige Internetseite des FGV hierzu.

⁷³ Vereinbarung über die Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Finanzierung der Digitalisierung öffentlicher Leistungen im Rahmen des Programms DIGI-FR vom 1. Januar 2023.

⁷⁴ Kantonales Bezugssystem Kanton Freiburg.

⁷⁵ Präambel zur Verordnung über das kantonale Bezugssystem von Daten von Personen, von Organisationen und von Verzeichnissen (Pilotprojekt) vom 24. September 2019 (SGF 184.16).

⁷⁶ Richtlinie über den Einsatz generativer KI für administrative Aufgaben vom 18. November 2024.

«Copilot» der Verwaltung zur Verfügung gestellt, wobei die Direktionen und Ämter je nach Bedarf auch weitere Programme erwerben können.⁷⁷

9. Solothurn

Unter dem Begriff «SO!Digital» implementiert der Kanton Solothurn seine Digitalisierungsstrategie⁷⁸ in Form eines sog. Impulsprogramms⁷⁹. Dieses bestimmt die konkreten Massnahmen und Projekte in planungsmässiger, zeitlicher und personeller Hinsicht zur Umsetzung der Strategie.⁸⁰

Wie der Kanton Freiburg hat der Kanton Solothurn keine grundsätzliche, umfassende Digital-, sondern eine weit gehende, dienstleistungsorientierte E-Government-Gesetzgebung in Kraft gesetzt. Das BehöPG⁸¹ regelt Organisation, Betrieb und Nutzung des elektronischen Behördenportals des Kantons und hat Geltung für die kantonalen Verwaltungsbehörden (§ 1 Abs. 1 f. BehöPG). Es soll Privatpersonen und Unternehmen die elektronische Abwicklung von «Geschäften» mit den Behörden ermöglichen sowie die Kommunikation zwischen diesen privaten und staatlichen Akteuren optimieren (§ 7 Abs. 2 BehöPG). Konkrete Einzelheiten in der Umsetzung der bereitgestellten Dienstleistungen sowie den grundsätzlich ins elektronische Portalskonto aufzunehmenden Daten sind in der BehöPV⁸² geregelt.

10. Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt hat die Grundsätze seiner digitalen Transformation in der Digitalstrategie⁸³ festgelegt. Diese gilt für die Legislaturperiode 2021–2025.⁸⁴ Der Kanton plant insbesondere, sämtliche Verwaltungsdienstleistungen digital anzubieten, die entsprechenden Verwaltungsarbeiten medienbruchfrei elektronisch abzuwickeln und die digitale Vernetzung mit allen drei Staatsebenen interoperabel zu gestalten.⁸⁵

Behördliche Dienstleistungen können im Kanton über das E-Portal⁸⁶ bezogen werden, wofür der Kanton Basel-Stadt ebenfalls über eine spezifische Rechtsgrundlage (**Behördenportalgesetz**) verfügt.⁸⁷ Besonders hervorzuheben ist aber die kantonale Datenmarktverordnung⁸⁸: Im sog. Datenmarkt werden die Personen- und Sachdaten, die von mehr als einem öffentlichen Organ

⁷⁷ [Medienmitteilung](#) des Staatsrates vom 25. November 2024; vgl. Anz PH., Kanton Freiburg führt Aktionsplan zur KI-Nutzung ein, in: [inside IT](#) vom 26. November 2024.

⁷⁸ Digitalisierungsstrategie der kantonalen Verwaltung Solothurn SO!Digital, [RRB 2021/716](#) vom 25. Mai 2021.

⁷⁹ [Regierungsratsbeschluss 2022/1575](#) vom 24. Oktober 2022 inkl. Beilagen.

⁸⁰ Vgl. «[Das Impulsprogramm](#)» von SO!Digital.

⁸¹ Gesetz über das Behördenportal (BehöPG) vom 6. Mai 2020 ([BGS 116.1](#)).

⁸² Verordnung über das Behördenportal (BehöPV) vom 25. August 2020 ([BGS 116.2](#)).

⁸³ [Digitalstrategie des Kantons Basel-Stadt](#), Leitbild 2022; zur Übersicht vgl. [digital-basel.ch](#).

⁸⁴ Digitalstrategie des Kantons Basel-Stadt, S. 4.

⁸⁵ Digitalstrategie des Kantons Basel-Stadt, S. 6 f.

⁸⁶ [E-Portal des Kantons Basel-Stadt](#).

⁸⁷ Vgl. Gesetz über ein zentrales elektronische Behördenportal (Behördenportalgesetz) vom 11. Januar 2017 ([SG 153.300](#)).

⁸⁸ Verordnung über den Datenmarkt (Datenmarktverordnung, DMV) vom 4. Juli 2017 ([SG 153.310](#)).

zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt werden, gespeichert und «*tagesaktuell*» auf einer zentralen Plattform zur Verfügung gestellt (§ 2 Abs. 1 DMV). Mit diesem Datenmarkt hat der Kanton Basel-Stadt das «*Once-only*»-Prinzip mit Erfolg im Zuge seiner digitalen Transformation implementiert.⁸⁹ Weiter kennt der Kanton in der ISV⁹⁰ spezifische kompetenz- und verfahrensrechtliche Bestimmungen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen sowie über die Zurechenbarkeit und Nachvollziehbarkeit über Handlungen oder Abläufe, welche diese Informationen betreffen, mittels angemessener Massnahmen (sog. *Informationssicherheit*; § 1 Abs. 2 ISV).

11. Basel-Landschaft

Die strategischen Grundlagen der digitalen Transformation hat der Kanton Basel-Landschaft in der Langfristplanung⁹¹ als Schwerpunktthema sowie «*als ständigen Prozess*» festgelegt («*BL digital+*»)⁹². Die konkrete Digitalisierungsstrategie hat der Landrat bereits 2018 in einem Umsetzungsprogramm 2018-2022 beschlossen.⁹³

Auf gesetzlicher Ebene hat der Kanton Basel-Landschaft mit dem E-GovG⁹⁴ ebenfalls eine E-Government-Gesetzgebung in Kraft gesetzt. Wie in anderen Kantonen stellt dieses die Rechtsgrundlage für die vom Kanton betriebene Online-Service-Plattform (und dem «*BL-Konto*»), auf welcher Privatpersonen gegenüber Behörden und Behörden untereinander digital Leistungen beziehen bzw. Informationen abrufen können (§ 2 i.V.m. § 7 E-GovG). Weitere technische Vorschriften zum elektronischen Verkehr im Verfahren vor Behörden nach § 2 Abs. 3 VwVG BL⁹⁵ sowie § 3 Abs. 1 lit. a E-GovG sind in der VEVV⁹⁶ niedergelegt.

Weiter hat der Kanton spezifische Verordnungen betreffend die Digitalisierung in Kraft gesetzt: die VoDiT⁹⁷, die Informatikverordnung⁹⁸ sowie die IT-Forum-Verordnung⁹⁹.

⁸⁹ MÄCHLER M., Mit der nationalen Datenbewirtschaftung und -harmonisierung das Once-Only-Prinzip vorantreiben, in: [eCH Verein für E-Government Standards](#) zur Abendveranstaltung vom 14. September 2022.

⁹⁰ Verordnung über die Informationssicherheit (ISV) vom 13. Dezember 2016 ([SG 153.320](#)).

⁹¹ [Langfristplanung 2023-2032](#), Entwurf für den AFP 2023-2026, S. 10-14.

⁹² [Internetauftritt BL digital+](#).

⁹³ [Beschluss des Landrats Nr. 2239 Ziff. 10](#) vom 25. Oktober 2018, Digitale Verwaltung 2022 – Digitalisierungsstrategie BL mit Umsetzungsprogramm 2018-2022.

⁹⁴ Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (E-Government-Gesetz, E-GovG) vom 10. September 2020 ([SGS 164](#)).

⁹⁵ Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988 ([SGS 175](#)).

⁹⁶ Verordnung über den elektronischen Verkehr im Verwaltungsverfahren (VEVV) vom 14. Dezember 2021 ([SGS 175.14](#)).

⁹⁷ Verordnung Digitale Transformation (VoDiT) vom 23. Januar 2024 ([SGS 140.50](#)).

⁹⁸ Verordnung über die Informatik (Informatikverordnung) vom 24. Januar 2017 ([SGS 140.51](#)).

⁹⁹ Verordnung über das IT-Forum Kanton-Gemeinden vom 30. Oktober 2018 ([SGS 140.52](#)).

12. Schaffhausen

Erst 2024 hat der Schaffhauser Regierungsrat die Strategie «*Digitale Verwaltung Schaffhausen (DVSH)*»¹⁰⁰ veröffentlicht und dem Kantonsrat zur Umsetzung einen Rahmenkredit von CHF 18 Mio. beantragt.¹⁰¹

Auf gesetzlicher Ebene kennt der Kanton nur unwesentlich länger die Grundlage der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons zur Erbringung von Dienstleistungen im Informatikwesen (*Informatik Schaffhausen ITSH*).¹⁰² Sie erbringt die erforderlichen Informatik-Dienstleistungen für den Kanton und seine Gemeinden zu einem marktgerechten Preis-/Leistungsverhältnis «*unter Gewährleistung der Sicherheit*» (Art. 2 Abs. 1 ITSHG).

Bisher sind keine unmittelbar weiteren Digitalisierungsprojekte ersichtlich, was aus dem Umstand folgen muss, dass der Kantonsrat den vom Regierungsrat beantragten Rahmenkredit betreffend die DVSH an diesen zurückgewiesen hat; die Schaffhauser Exekutive muss daher zunächst eine neue Vorlage zur Finanzierung der Digitalisierungsstrategie erarbeiten.¹⁰³

13. Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden

Sowohl der Kanton Appenzell-Innerrhoden als auch der Kanton Appenzell-Ausserrhoden haben **je eine eigene Digitalisierungsstrategie** verabschiedet.¹⁰⁴ Allerdings hat bisher nur der Kanton Appenzell-Ausserrhoden mit seinem **eGovG**¹⁰⁵ – noch vor Erlass seines aktuellen Strategiepapiers – eine spezifische Digitalisierungsrechtsgrundlage erlassen, die unter den Begriff des E-Governments subsumiert werden kann. Erste staatliche Dienstleistungen stellt Ausserrhoden seit 2024 auf der kantonseigenen Plattform mein.ar.ch zur für private Entitäten zur Verfügung.¹⁰⁶

Der Kanton Appenzell-Innerrhoden hingegen verfügt bisher weder über keine einschlägige, spezifisch die Digitalisierung der Verwaltung betreffende Rechtsgrundlage noch über ein digitales Behördenportal.

Beide Halbkantone haben aber erst kürzlich als Mitglieder der Ostschweizer Regierungskonferenz ORK bei der Gründung einer regionalen Fachdirektorenkonferenz «*Digitale Verwaltung Ostschweiz*» mitgewirkt, über welche sich die für die Digitalisierung zuständigen Regierungsmitglieder hinsichtlich ihrer digitalen Transformation enger abstimmen und in diesem Bereich zugleich

¹⁰⁰ [Medienmitteilung](#) vom 11. Juli 2024; vgl. den Internetauftritt [Schaffhausen Digital](#).

¹⁰¹ [Bericht und Antrag](#) des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen 24-99 an den Kantonsrat betreffend Verpflichtungskredit zur Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung Schaffhausen (Kreditvorlage) vom 2. Juli 2024.

¹⁰² Gesetz über die Informatik Schaffhausen (ITSH-Gesetz, ITSHG) vom 5. Dezember 2022 ([SHR 172.700](#)).

¹⁰³ Schaffhauser Kantonsrat zieht Digitalisierung vorerst den Stecker, in: [schaffhausen24](#) vom 6. Dezember 2024.

¹⁰⁴ AR: [eGovernment- und Informatikstrategie 2021](#) vom 26. März 2021; AI: [E-Government-Strategie 2023-2027](#) vom 28. Juni 2022; ferner [Digital Checkup](#) vom 24. Mai 2022.

¹⁰⁵ Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG) vom 4. Juni 2012 ([bGS 142.3](#)).

¹⁰⁶ Appenzell Ausserrhoden digitalisiert Verwaltung, [Medienmitteilung](#) vom 11. Januar 2024.

gemeinsam auf kantonaler, interkantonaler und nationalen Ebene koordiniert in die Debatte einbringen wollen.¹⁰⁷

14. St. Gallen

Der Kanton St. Gallen reiht sich in diejenigen Kantone ein, welche im Rahmen ihrer Digitalisierungsstrategie¹⁰⁸, eine E-Government-Gesetzgebung erlassen haben (**E-GovG**)¹⁰⁹ und bereits über eine Rechtsgrundlage zum Betrieb eines elektronischen Behördenportals (*eGovSG*; *Art. 8 E-GovG*) zur Bereitstellung digitalisierter staatlicher Dienstleistungen verfügen. Im «*ePortal*» können mittlerweile verschiedene Leistungen der St. Galler Kantonsverwaltung elektronisch bezogen werden.

15. Graubünden

Mit gleich zwei verschiedenen Gesetzeserlassen hat der Kanton Graubünden eine grundlegende wie umfassende Regelung seiner digitalen Transformation erlassen, nämlich dem **DVG**¹¹⁰ und dem **GDT**¹¹¹.

Das DVG regelt diverse Grundsätze bezüglich dem Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien und ist für die kantonalen Verwaltungsbehörden verbindlich (*Art. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 DVG*). Der Kanton stellt eine breite Zahl seiner Dienstleistungen über sein «*ePortal*» digital zur Verfügung.

Das GDT ist im Gegensatz zum DVG nicht den staatsrechtlichen, sondern den volkswirtschaftlichen Erlassen systematisch zugeordnet: Es bezweckt die Förderung der digitalen Transformation, um u.a. die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft im Kanton zu steigern und ihn als Wohn- und Wirtschaftsstandort attraktiver zu gestalten sowie zusätzliche Wertschöpfungspotentiale zu erschliessen (*Art. 1 GDT*). Hierzu kann der Kanton – wettbewerbsneutrale – Beiträge an «*Vorhaben*» von Unternehmen, Institutionen oder Organisationen gewähren, eigene Vorhaben und Massnahmen umsetzen und finanzieren oder Kooperationen eingehen (*Art. 3 GDT*). Gestützt auf Art. 5 GDT wurde ausserdem der Verein GRdigital gegründet, welcher im Auftrag des Kantons Umsetzungsaufgaben nach Massgabe des Gesetzes ausführt.¹¹²

¹⁰⁷ Vgl. [Medienmitteilung](#) vom 6. März 2025.

¹⁰⁸ Vgl. [E-Government-Strategie](#) des Kantons St.Gallen und der St.Galler Gemeinden 2023-2026 vom 26. Oktober 2022; s. auch [egovsg.ch](#).

¹⁰⁹ Gesetz über E-Government (E-GovG) vom 20. November 2018 ([sGS 142.3](#)).

¹¹⁰ Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) vom 16. Oktober 2023 ([BR 177.100](#)).

¹¹¹ Gesetz zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden (GDT) vom 18. Juni 2020 ([BR 960.100](#)).

¹¹² [GRdigital.digital.ch](#).

16. Aargau

Der Kanton Aargau verfügt bis dato über keine spezifische Digitalisierungs- oder E-Government-Gesetzgebung, kennt aber mit «*SmartAargau*»¹¹³ eine Digitalisierungsstrategie. Auch ohne separate Rechtsgrundlage stellt der Kanton bereits eine Vielzahl staatlicher Dienstleistungen in digitaler Form über sein «*Smart Service Portal*» zur Verfügung, bei welchem es sich um ein gemeinsames Projekt des Kantons und den Aargauer Gemeinden handelt.¹¹⁴ Zudem besteht ein (inter-)kommunales «*Vorhaben*» unter der Bezeichnung «*Fit4Digital*», welches die Digitalisierung auf Gemeindeebene vorantreiben will.¹¹⁵

Anfang diesen Jahres hat der Kanton zudem den *Fachbereich Digitale Transformation* geschaffen. Sie soll «*die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden bei den digitalen Dienstleistungen weiter vertiefen und entwickeln*». ¹¹⁶

17. Thurgau

Die Umsetzungsvorgaben und -ziele hat der Kanton Thurgau in seiner «*Strategie Digitale Verwaltung Thurgau*»¹¹⁷ niedergelegt. Im Bereich E-Government verfügt auch er bereits über einen «*Digitalen Schalter*», auf welchem diverse staatliche Dienstleistungen elektronisch abgerufen werden können.

Von gesetzgeberischer Seite her verfügt der Kanton mit der *IVT*¹¹⁸ über einen spezifischen Erlass auf Verordnungsstufe, welcher insbesondere Kompetenzen für die politstrategische Festlegung der digitalen Transformation und der Beschaffung sowie den Unterhalt der notwendigen IT-Infrastruktur festlegt (§ 2 und 4 ff. *ITV*). Dem E-Government kann im Kanton Thurgau auch die erst kürzlich erlassene *OGDV*¹¹⁹ zugeordnet werden: Diese gilt für verschiedene Bereiche der Kantonsverwaltung und Betriebe des Kantons (§ 1 *OGDV*). Die Verordnung bezweckt, alle Verwaltungsdaten, die keinen schützenswerten Inhalt aufweisen, allen in maschinenlesbarer Form und ohne Einschränkung zur freien Nutzung verfügbar zu machen (§ 2 Abs. 1 *OGDV*). Zudem ist in diesem Bereich eine Zusammenarbeit mit dem Bund vorgeschrieben, damit Daten nach einheitlichen Standards veröffentlicht werden (§ 8 Abs. 2 *OGDV*).

¹¹³ *SmartAargau: Strategie Digitale Transformation* vom Mai 2019; vgl. *Strategie SmartAargau*.

¹¹⁴ Vgl. Startseite smartserviceaargau.ch

¹¹⁵ Vgl. die Beschreibung auf [Fit4Digital](#).

¹¹⁶ Der Schalter wird digital – Gemeinden und Kanton wollen gemeinsam in die Zukunft, in: *Aargauer Zeitung* vom 18. September 2024.

¹¹⁷ *Strategie Digitale Verwaltung Thurgau*, Regierungsratsbeschluss Nr. 481 2020 vom 11. August 2020.

¹¹⁸ Informatikverordnung (ITV) vom 14. Dezember 2021 ([RB 172.31](#)).

¹¹⁹ Open Government Data Verordnung (OGDV) vom 20. Mai 2025 ([RB 170.72](#)).

18. Tessin

Der Kanton Tessin hat in seinem Ende 2024 aktuellen Legislaturprogramm 2023-2027 die digitale Transformation zu einem prioritären Punkt erklärt¹²⁰ und kennt seit 2024 ebenfalls eine ausformulierte **Digitalisierungsstrategie**.¹²¹

Noch kennt der Kanton keine spezifische Digitalisierungsgesetzgebung. Allerdings sieht die Transformationsstrategie in einer ersten Phase u.a. die Inkraftsetzung einer **«legge sull'amministrazione digitale»** vor, welches die nötigen Rechtsgrundlagen schaffen soll.¹²² Soweit ersichtlich hat der Staatsrat diese Vorlage dem Grossen Rat noch nicht vorgelegt.

19. Waadt

Der Kanton Waadt will sich mit seiner Digitalisierungsstrategie (**«stratégie numérique»**)¹²³ als ein **«territoire de la donnée»** (Datenland) etablieren, welches Innovation im Kanton fördern und zugleich die Bevölkerung schützen soll.¹²⁴ Zuständig für die Informatik- und Telekommunikationssysteme der Kantonsverwaltung sowie für die digitale Transformation (**«transition numérique»**) ist die *direction générale du numérique et des systèmes d'information* (**DGNSI**).

Auf legislatorischer Ebene kennt der Kanton Waadt seit dem 1. Dezember 2020 mit dem **LCyber**¹²⁵ ein formelles Gesetz, welches die elektronische Identifizierung durch den Staat (**«moyen d'identification électronique par l'État»**; vgl. Art. 8 f. LCyber) und Organisation, Betrieb und Nutzung des elektronischen Sicherheitsportal des Kantons (**«portail sécurisé des prestations en ligne de l'État»**; vgl. Art. 10 f. LCyber) regelt. Dieser Erlass kann demnach der E-Government-Gesetzgebung zugeordnet werden. Es handelt sich bis dato um die einzige Waadtländer Rechtsgrundlage, welche sich regulatorisch spezifisch mit der Digitalisierung staatlicher Leistungen befasst.

20. Wallis

Der Kanton Wallis verfügt wie die Kantone Bern, Glarus, Graubünden und bald Zürich über eine umfassende Gesetzgebung zur digitalen Transformation des öffentlichen Sektors: Das **GDDB**¹²⁶ regelt die Rahmenbedingungen zu Entwicklung, Betrieb, Nutzung und Finanzierung der **digitalen Dienste** der kantonalen Behörden (Art. 1 Abs. 1 GDDB), unter Einschluss der Pflichten sowohl der Behörden als auch der Nutzerinnen und Nutzer (Art. 1 Abs. 2 lit. a GDDB). Letzteres betrifft,

¹²⁰ [Programma di legislature 2023-2027](#), Stand per 31. Dezember 2024.

¹²¹ [Strategia per la trasformazione digitale del Cantone Ticino](#) vom 28. Februar 2024.

¹²² Trasformazione digitale del Cantone Ticino – Avvio della prima fase di attuazione della Strategia e aggiornamento delle infrastrutture tecniche, [Medienmitteilung](#) des *Consiglio di Stato* vom 27. März 2025.

¹²³ [Stratégie numérique](#) État de Vaud vom November 2018.

¹²⁴ Le Canton se dote d'une stratégie numérique ambitieuse qui favorise l'innovation et protège les Vaudois, [communiqué](#) des Conseil d'État vom 29. November 2018; zur Übersicht s. den zweisprachigen Internetauftritt [Stratégie numérique du canton de Vaud – digitale Strategie des Kantons Waadt](#).

¹²⁵ Loi sur les moyens d'identification électronique et le portail sécurisé des prestations en ligne de l'État (LCyber) vom 6. November 2018 ([BLV 172.67](#)).

¹²⁶ Gesetz über die digitalen Dienste der Behörden (GDDB) vom 16. Mai 2024 ([SGS 170.8](#)).

wie in anderen Kantonen, die Nutzungspflicht digitaler Dienstleistungen («*digital first/digital only*») durch die Behörden selbst, juristische Personen (*allgemein*) und natürliche Personen, «*die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mit den Behörden in Kontakt stehen*» (Art. 7 Abs. 2 GDDB).

Mit diesem Gesetz wurden zentrale Punkte der Walliser Digitalisierungsstrategie¹²⁷ umgesetzt. Bereits zuvor hatte der Kanton mit Digitalplattformen wie u.a. «*eVendanges*» (*elektronische Weinlesekontrolle*), «*eConstruction*» (*digitale Verwaltung von Baugesuchen*) oder der Beteiligung an «*eUmzug*» verschiedene Leistungen elektronisch angeboten.¹²⁸ Diese werden nunmehr in Umsetzung der Art. 6 Abs. 3 lit. a und Art. 7 Abs. 1 lit. c GDDB auf online.vs.ch über ein gemeinsames Digitalportal angeboten.

21. Neuenburg

Die politstrategische Vision seiner digitalen Transformation hat der Kanton Neuenburg ebenfalls in einem spezifischen Strategiepapier niedergelegt.¹²⁹ Bereits seit zwanzig Jahren stellt er über den «*guichet unique*», einem zentralen Online-Portal, der Bevölkerung sowie den Unternehmen einen vereinfachten Zugang zu diversen Dienstleistungen der Kantonsverwaltung zur Verfügung.¹³⁰

Über eine spezifische Digitalisierungsgesetzgebung verfügt der Kanton bisher dennoch nicht. Einzig das Organisationsreglement RO-DSDC¹³¹ enthält Kompetenzbestimmungen betreffend die Digitalisierungsstrategie: Das *département de la sécurité, de la digitalisation et de la culture* (*Sicherheits-, Digitalisierung- und Kulturdepartement*) nimmt die dem Kanton zugewiesenen Aufgaben u.a. im Bereich der Informatik und der Digitalisierung wahr (Art. 1^{er} in medio RO-DSDC). Innerhalb des Departements ist der *service informatique de l'Entité neuchâteloise* für die Staatsinformatik zuständig (Art. 13 Abs. 1 RO-DSDC), wobei dieser u.a. für die Umsetzung der kantonalen Digitalisierungsstrategie ist, indem sie den digitalen Transformationsprozess leitet («*mise en œuvre de la stratégie digitale cantonale en orchestrant la démarche de transformation digitale*»: Art. 13 Abs. 2 lit. b RO-DSDC).

¹²⁷ [Strategie Digitale Dienste](#) der Walliser Behörden vom April 2022, Ziff. 1.6, 3.6, 5.3, 5.4 und 6.

¹²⁸ Vgl. [Digitale Dienste der Walliser Behörden](#), [Das Wallis geht digital](#).

¹²⁹ [Stratégie digitale de l'État de Neuchâtel](#); allgemein: [Digitalisation](#).

¹³⁰ Le guichet unique des collectivités publiques neuchâteloises célèbre son 20^e anniversaire, [Medienmitteilung](#) vom 5. Mai 2025.

¹³¹ Règlement d'organisation du Département de la sécurité, de la digitalisation et de la culture (RO-DSDC) vom 27. Mai 2025 ([RSN 52.100.01](#)).

22. Genf

Die Digitalisierungsstrategie («*transistion numérique*») des Kantons Genf «*Genève numérique*» ist grundlegend in einem Bericht des Genfer *Conseil d'État* niedergelegt.¹³² Neben dieser kennt der Kanton weitere Dokumente zu spezifischen Projekte der Digitalisierung¹³³ sowie eine Weisung zur Benützung von KI durch das Staatspersonal.¹³⁴

Legislatorisch kennt der Kanton bis jetzt mit dem **LAeL**¹³⁵ einen Erlass im Bereich des E-Governments: Dieses regelt den offiziellen Internetauftritt des Kantons sowie die von der Kantonsverwaltung erbrachten elektronischen Dienstleistungen (*Art. 1 Abs. 1 LAeL*). Seit 2022 verfügt Genf zudem mit «*Mon espace e-démarches*» über ein zentrales elektronisches Portal, auf welchem Dienstleistungen digital bezogen und entsprechend abgespeichert werden können.¹³⁶

23. Jura

Trotz mehrerer amtlicher Mitteilungen in Bezug auf die digitale Transformation¹³⁷ kennt der Kanton Jura im Gegensatz zu allen anderen Kantonen kein eigentliches, als Strategie bezeichnetes Dokument, welches die Digitalisierung des öffentlichen Sektors steuerungsmässig beschreibt. Am nächsten an ein entsprechendes politstrategisches Papier kommt das «*Schéma directeur*»¹³⁸ des kantonalen Informatikservices (*SDI*).

Gesetzgeberisch kennt der Kanton mit dem **LGVS**¹³⁹ bereits seit bald 15 Jahren einen spezifischen E-Government-Erlass. Gestützt darauf hat der Jura ebenfalls mit dem «*guichet virtuel*» ein zentrales Dienstleistungsportal zur Verfügung. Erwähnenswert ist auch die kantonseigene App «*Jura Vérifier*», mit welches die Authentizität amtlicher Dokumente via QR-Code verifiziert werden kann.

¹³² [Une politique numérique pour Genève](#), Rapport vom 20. Juni 2018.

¹³³ Vgl. die verfügbaren Dokumente auf [Genève numérique](#).

¹³⁴ Lignes directrices des services et logiciels numériques en ligne utilisant l'intelligence artificielle (IA) pour les membres du personnel de l'Etat de Genève vom 18. November 2024.

¹³⁵ Loi sur l'administration en ligne (LAeL) vom 23. September 2016 (*rsGE B 4 23*).

¹³⁶ Vgl. Un nouvel espace virtuel sécurisé pour vos démarches en ligne auprès de l'Etat de Genève, [Medienmitteilung](#) vom 24. November 2022.

¹³⁷ [Confiance numérique, stratégie de cybersécurité \(SCJU\)](#), Les documents officiels de l'Administration jurassienne sécurisés numériquement à l'aide de la Blockchain, [Medienmitteilung](#) vom 7. März 2022; vgl. auch das Interview «*Numérisation dans le canton du Jura – nos sept questions à Matthieu Lachat, chef du service de l'information*» des [Staatslabors](#) mit dem Chef des SDI vom 3. September 2019.

¹³⁸ [Schéma directeur des systèmes d'information](#), enjeux et perspectives vom 28. Mai 2015.

¹³⁹ Loi concernant le guichet virtuel sécurisé (LGVS) vom 26. Oktober 2011 (*RSJU 170.42*).

IV. Würdigung

In der Gesamtschau fällt auf, dass die Mehrheit der Kantone über eine spezifische gesetzliche Regulierung, die unmittelbar der digitalen Transformation zugeordnet werden kann, verfügt oder eine solche zumindest in naher Zukunft in Kraft setzen wird.

Die bestehenden Erlasse lassen sich zunächst in zwei Unterkategorien einordnen, nämlich der **E-Government-Gesetzgebung** oder der **umfassenden Digitalisierungsgesetzgebung**: Unter E-Government-Gesetzgebung kann der Erlass einer gesetzlicher Regelung betreffend die Kommunikation zwischen staatlichen Behörden und Privaten mit «*digitalen Informations- und Kommunikationstechniken*» verstanden werden.¹⁴⁰ Eine umfassende Digitalisierungsgesetzgebung umfasst ebenfalls die die grundlegenden E-Government-Regelungen (vgl. bspw. Art. 1 Abs. 2 lit. b DVG-BE oder Art. 1 lit. a und d DVG-GL), enthält darüberhinausgehend aber auch umfassende Regulierungsansätze zu grundlegenden Umsetzungsprinzipien betreffend die digitale Transformation, zu Rechten und Pflichten von Behörden sowie Nutzerinnen und Nutzern und zur ebenübergreifenden Zusammenarbeit in diesem Bereich.

E-Government-Gesetzgebung: Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell-Ausserrhoden, St. Gallen, Waadt, Genf, Jura.

Umfassende Digitalisierungsgesetzgebung: Bern, Glarus, Graubünden, Wallis, alsbald schlussendlich nach der hier vertretenen Ansicht auch Zürich.

Einige Kantone, allesamt entweder aus der Zentral- oder Ostschweiz, lassen sich keiner der vorgenannten Kategorien zuordnen. Ihre Rechtsgrundlagen regeln aber dennoch grundlegende Elemente des digitalen Verwaltungsbetriebs und enthalten darüber hinaus gewisse Steuerungselemente, welche sich direkt auf die im Zuge der digitalen Transformationsbestrebungen erstellten Digitalisierungsstrategien und den darin festgelegten Prinzipien und Ziele zurückführen lassen. Aufgrund der weitgehend kongruenten Intitulation der betreffenden Erlasse lassen sich diese unter dem Begriff **Informatikgesetzgebung** zusammenfassen:

Informatikgesetzgebung: Luzern, Ob- und Nidwalden (*gemeinsam*), Zug, Schaffhausen, Thurgau.

Einige Kantone stechen hinsichtlich ihrer Digitalisierungsumsetzung besonders hervor und sollen im Folgenden kurz näher gewürdigt werden:

Ob- und Nidwalden: Keine anderen Kantone haben bei der Umsetzung ihrer E-Government-Strategie und damit des Betriebs der kantonalen Informatik (*unter Einschluss der Gemeinden*) eine derart weitgehende interkantonale Zusammenarbeit in Angriff genommen wie die Kantone Obwalden und Nidwalden. Man müsste hierbei daher regelrecht von der «*Unterwaldner Digitaltalkooperation*» sprechen. Die Digitalisierungsstrategie (*genannt Informatikstrategie*) und die

¹⁴⁰ In diesem Sinne s. zum Begriff «E-Government» statt vieler: SURY U., Digital in Law, 2. Aufl., Bern 2021, Teil 7 Ziff. 59.1.

Informatikdienstleistungen werden gemeinsam über ein auf einem Konkordat basierendem Dienstleistungszentrum, das ILZ, erstellt und erbracht.

Es erstaunt schon fast, dass das Unterwaldner Kooperationsbeispiel gerade in anderen, insbesondere den kleinen Kantonen aus sog. strukturschwächeren Regionen, noch nicht Schule gemacht hat. Mit Blick auf die Inkraftsetzung des BEKJ bleibt jedoch abzuwarten, ob nicht in naher Zukunft auch andere Kantone verstärkt in ihren Digitalisierungsbestrebungen zusammenarbeiten werden – und ob Ob- und Nidwalden alsdann in deren Fokus geraten (*Stichwort Laborföderalismus*).

Aargau (und Uri): Die Kantone Uri und Aargau scheinen offenbar die einzigen Kantone in der ganzen Schweiz zu sein, welche über keine spezifischen Erlasse zur digitalen Transformation verfügen. Dennoch haben beide Kantone im Wesentlichen ein E-Government-Portal eingerichtet, auf welchem eine Vielzahl staatlicher Dienstleistungen in elektronischer Form in Anspruch genommen werden kann. Der Kanton Aargau nimmt gegenüber dem Kanton Uri nach der hier vertretenen Ansicht aber insofern eine einzigartige Sonderstellung ein, als dass er sowohl über eine weit ausgeprägte Digitalisierungsstrategie verfügt als auch über eine breit ausgebaute E-Government-Plattform, welche den Kanton sowie seine Gemeinden und deren Zusammenarbeit dabei betrifft. Besonders merkwürdig¹⁴¹ und somit erwähnenswert ist der Umstand, dass auf der Aargauer E-Government-Plattform klickgenau zwischen dem Bezug von kantonalen oder kommunalen Dienstleistungen differenziert wird.

Der Kanton Uri und ganz besonders der Kanton Aargau zeigen damit schlussendlich auf, dass es für die Bereitstellung staatlicher Dienstleistungen **nicht zwangsläufig** eine spezifische gesetzliche Regulierung braucht, sondern diese sich bereits über die vorbestehende kantonale Rechtsordnung umsetzen lässt (*selbstverständlich unter Vorbehalt entgegenstehendem kantonseigenen Recht oder Bundesrecht*). Möglich ist daher auch, dass sich weitere Umsetzungsschritte in Richtung digitale Transformation ohne weitere oder lediglich durch sehr schlanke (*i.S.e. niederschwelligen Normdichte*) Rechtsgrundlagen weiter befördern lassen. In dieser Hinsicht werden die Modalitäten sowie der etwaige Erfolg – oder eben Misserfolg – der Digitalisierungsumsetzungsbestrebungen in diesen beiden Kantonen genauer zu verfolgen sein.

¹⁴¹ Hier wortwörtlich verstanden als «**würdig zu merken**»!

Föderalismus ist Einheit in der Vielfalt – getreu dem eidgenössischen Landesmotto «*Unus pro omnibus, omnes pro uno*». ¹⁴² Eine solche einheitliche Vielfalt oder eben vielfältige Einheitlichkeit spiegelt sich tatsächlich bei den Digitalisierungsbestrebungen der Schweizerischen Gliedstaaten untereinander sowie zusammen mit ihren jeweiligen Gemeinden und dem Bund besonders deutlich wider.

Gewiss wirkt sich die Schweizer Staatsform im Endeffekt verlangsamen auf den Einzug des vollends digitalen Staates aus. Aus demselben Grund ist aber schliesslich keine restlos umfassende, zentralisierte Digitalisierungssteuerung möglich, ohne das politische System der Eidgenossenschaft und der Kantone, wie es in der Bundesverfassung explizit und inhärent niedergelegt ist, quasi von innen nach aussen umzustülpen. Somit müssen wir – von den staatlichen Organen bis hin zum Stimmvolk als Souverän – nicht nur unablässig weiter an der digitalen Umkrempelung des Staatswesens weiterarbeiten, sondern uns auch in der etwas in den Hintergrund gerückten Tugend der Geduld üben, denn:

«*Gut Ding will Weile haben*».

¹⁴² Für die Neugierigen: HEBEISEN E., Woher kommt eigentlich das Schweizer Landesmotto?, in: [SWI swissinfo.ch](https://www.swissinfo.ch/swid/idh/2020-05-23) vom 23. Mai 2020.